

## Förderrichtlinien für Sozialunterstützung mehrtägige Schulveranstaltungen

### 1. Für die Beantragung auf Unterstützung zum Besuch mehrtägiger Schulveranstaltungen

Diese Richtlinie gilt für alle Schüler und Schülerinnen im Pflichtschulalter welche in einer Familie im Sinne des NÖ Familiengesetzes leben und den Hauptwohnsitz in Behamberg haben.

Als Familie im Sinne dieses Gesetzes gelten eheliche Lebensgemeinschaften österreichischer Staatsbürger und/oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedstaaten, die in einer Gemeinde in NÖ ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern) und Lebensgemeinschaften alleinerziehender österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedstaaten, die in einer NÖ Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern).

Personen, denen gem. § 3 des Asylgesetzes 2005 Asyl gewährt wurde und Familien anderer Nationalitäten sind, falls die weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie zutreffen, ebenfalls Familien nach den NÖ Familiengesetz gleichgestellt.

Antrags- und empfangsberechtigt als Vertreter des Kindes (der Kinder) im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist das Familienmitglied, das sich vor allem der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (= betreuender Elternteil).

### 2. Sozialunterstützung für mehrtägige Schulveranstaltungen

1. Die Gemeinde Behamberg unterstützt Familien durch einen Zuschuss zu den Schulkosten für mehrtägige Schulveranstaltungen (mind. 3 Tage) ab der 5. Schulstufe (im Pflichtschulalter).
2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Einkommen aller Haushaltsmitglieder des Schulkindes und beträgt € 50,-- je Schulveranstaltung und kann für jedes Kind 2 Mal in Anspruch genommen werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.
4. Die Auszahlung erfolgt in Form von Gemeindegutscheinen.

### 3. Berechnung

Familieneinkommensgrenzen für Sozialunterstützungen

#### Nettoeinkommen

Familien mit einem Kind:	max. € 2.200,00 (bzw. € 2.450,00 Staffelung Nachmittagsbetreuung)
AlleinerzieherInnen mit einem Kind:	max. € 1.820,00 (bzw. € 2.070,00 Staffelung Nachmittagsbetreuung)

Für jedes weitere Kind im Haushalt können dieser Grenze € 440,00 hinzugerechnet werden.

#### das Familiennettoeinkommen wird wie folgt definiert:

Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebender Familienmitglieder (gem. § 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505 i.d.g.F.), einschließlich Arbeitslosen-, Notstands-, Sondernotstandsunterstützung, Karenzgeld, Alimenten, Waisenpension, Wochenhilfe sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin). Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

#### Als Einkommen gilt:

Bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe; bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

#### Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Monatslohnzettels, bei unregelmäßigem Einkommen die Lohnzettel der letzten drei Monate.

Bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalisierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vor-zulegen. Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

### 4. Verfahren

1. Der Antrag ist mittels Antragsformular beim Gemeindeamt Behamberg einzubringen.
2. Der Antrag um Sozialunterstützung für den Besuch von Schulveranstaltungen ist bis spätestens Ende des Schuljahres, in dem der Schulstart bzw. die Schulveranstaltung des Kindes (der Kinder) stattfand, einzubringen.
3. Dem Antrag sine aktuelle Einkommensnachweise beizulegen.
4. Dem Antrag ist eine Bestätigung der Schule über den Besuch der mehrtägigen Schulveranstaltung beizulegen.